

Name, Vorname	Datum
Anschrift	Telefon
Beschäftigungsbehörde derzeit	

- Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts _____
- Frau Direktorin/Herrn Direktor des Amtsgerichts _____

Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare

Zuweisung während der Zivilstation zu einem Gericht in Familiensachen, in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für Arbeitssachen (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 JAPO)

Ich möchte von der Möglichkeit einer Ausbildung nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 JAPO Gebrauch machen und bitte, mich in der Zeit bis zum Ende der Zivilstation, längstens jedoch bis zum Beginn des Einführungslehrgangs im Strafrecht (falls dieser noch während der Zivilstation beginnt),¹ folgender Ausbildungsstelle

für die Dauer von zwei Monaten

zuzuweisen:

- dem Amtsgericht _____² in Familiensachen.
- dem Amtsgericht _____² in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- dem Arbeitsgericht _____.
- Die schriftliche Erklärung der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts, dass die Bereitschaft besteht, mich im Zeitraum vom _____ bis _____ auszubilden, ist beigefügt.

Unterschrift der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars

¹ Der zeitliche Rahmen für die Ausbildung nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 JAPO ist in den einzelnen Landgerichtsbezirken unterschiedlich und den Terminplänen für den Vorbereitungsdienst, die mit dem Aufnahmeschreiben übersandt worden sind, zu entnehmen.

² Die Ausbildung kann nur an dem Ort erfolgen, an dem die Zivilstation absolviert wird. Eine Ausbildungsbereitschaftserklärung der Direktorin/des Direktors des Amtsgerichts ist nicht einzuholen.

Bitte wenden.

Gz.: _____

Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten
des Landgerichts _____

vorgelegt.

_____, Datum _____

Die Direktorin/Der Direktor des Amtsgerichts _____

Unterschrift, Stempel

=====

Gz.: _____

Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts Bamberg
96045 Bamberg

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Die Ausbildung nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 JAPO kann während der letzten zwei Monate der Zivilstation bzw. während der letzten zwei Monate vor Beginn eines teilweise noch in die Zivilstation fallenden Einführungslehrgangs im Strafrecht erfolgen.

Die zweimonatige Ausbildung nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 JAPO sollte im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Ausbildungsrichter in Familiensachen bzw. in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits in der Zeit

vom _____ bis _____
erfolgen.

Die schriftliche Erklärung der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts, dass die Bereitschaft zur Ausbildung besteht, ist beigefügt.

_____, Datum _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts _____

Unterschrift, Stempel